

Beilage zu Nr. 127 des „Enzthäler.“

Dienstag, den 24. Oktober 1876.

Kronik.

Württemberg.

△ Neuenbürg, 19. Okt. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16. Oktober kam ein hochwichtiger Gegenstand, die Frage von der Erhaltung der Zuständigkeit der Ortsbehörden aus dem Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie der Polizeistraf-Gerichtsbarkeit zur Verhandlung. Anlaß hierzu hatte zunächst eine Aeußerung des Herrn Minister-Präsidenten von Mittnacht in einer der letzten Kammeritzungen gegeben, dahin gehend, daß aus Anlaß der Justizorganisation im deutschen Reich die Gemeinde-Gerichtsbarkeit in Württemberg aufgehoben werden soll und daß inzwischen Niemand für die Erhaltung der Gemeindejustiz seine Stimme erhoben habe. Es entstand hieraus nach einer vertraulichen Besprechung einer größeren Anzahl Abgeordneter 1) der Antrag v. Schmid u. Gen. die Kammer der Abgeordneten möge aussprechen:

die K. Staatsregierung wolle aus Anlaß der Justizorganisation bei den Reichsorganen entschieden dahin wirken, daß unsern Gemeindebehörden die freiwillige und freiwillige Gerichtsbarkeit in dem seitherigen Umfange erhalten bleibe, sowie 2) der Zusatzantrag v. Mohl u. G. Ebenso wolle die K. Staatsregierung bei der Justizorganisation und Vorsehung dafür Sorge tragen, daß unsern Gemeindebehörden ihre Zuständigkeiten und Obliegenheiten in der Polizeistrafgerichtsbarkeit, im Hypothekenwesen und im Schuldklag- und Exekutionswesen erhalten bleibe.

Diese Anträge hatten in obenerwähnter Sitzung vom 16. Oktober eine längere, zum Theil erregte Debatte zu Folge, an der sich außer dem Herrn Ministerpräsidenten von Mittnacht beteiligten und zw. für die Anträge: die Abgeordneten von Schmid, Mohl, Haug, Eben von Cannstatt und Deutter, gegen die Anträge: von Schad, v. Wöllwarth und Pfeiffer.

Im Lauf der Verhandlung wurde der Schmid'sche Antrag durch Streichung der Worte „im seitherigen Umfang“, der Mohl'sche Antrag durch Einschaltung der Worte „soweit nur immer möglich“, modificirt. Diesen Anträgen aber gegenübergestellt ein Antrag v. Schad und Gen. auf Uebergang zur Tagesordnung. Das Abstimmungsergebniß war die Annahme der beiden Anträge von Schmid und Mohl, die Verwerfung des Antrags von Schad und Gen. und zwar mit großer Stimmenmehrheit.

Wir vernehmen mit großer Befriedigung, daß der Abgeordnete unseres Bezirks, Hr. Schultze Deutter für das Zustandekommen der Anträge Schmid u. Gen. und Mohl u. Gen. besonders thätig war, sie

mitunterzeichnete und in der Kammer lebhaft befürwortete. Wir machen die Leser auf die Rede des Hrn. Deutter aufmerksam, weil sie, wenn auch als die letzte Rede vor der Abstimmung nur noch eine kleine Nachlese der Debatte enthaltend, doch einschneidende, praktische Gesichtspunkte hervorhebt.

Hr. Deutter sagte: Meine Herrn! Ich werde Sie bei der vorgerückten Tageszeit nicht lange mehr aufhalten. Ich werde mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Zunächst möchte ich gegenüber dem ritterschaftlichen Abgeordneten Frhrn. v. Wöllwarth darauf hinweisen, daß nach meiner Ansicht dieses hohe Haus ganz wohl in der Lage ist, sich über die vorliegende Frage heute schlüssig zu machen. Ich glaube, daß es diesem hohen Hause an dem Verständnis für Fragen, welche sich, wie die vorliegende, alltäglich im Leben abwickeln, nicht fehlt, dagegen muß ich zugeben, daß durch das, was wir vom Herrn Präsidenten des Staatsministeriums vernommen haben, unsern Anträgen wenigstens theilweise der Boden entzogen ist, und daß sie daher einer Modifikation bedürfen. Ich bin hienach zu meinem Theile ganz damit einverstanden, daß in dem Antrag von Schmid u. Gen., zu welchem letzteren auch ich gehöre, die Worte „innerhalb des seitherigen Umfangs“ weggelassen werden, aber ich spreche mich dennoch auch entschieden für den von mir gleichfalls unterzeichneten, durch die Worte „soweit möglich“ auch modificirten Zusatz-Antrag von Mohl u. Gen. aus: denn ich kann nicht zu der Ansicht gelangen, daß der v. Schmid'sche Antrag alles enthält, was für den Augenblick notwendig ist. Ich glaube vielmehr, daß der Zusatzantrag von Mohl u. Gen. als eine notwendige Ergänzung des ersten Antrags erscheint. Der Herr Abgeordnete v. Schmid hat uns zwar gesagt, daß die Antragsteller bei seinem Antrag davon ausgegangen seien, daß das Schuldklag- und Exekutionswesen von dem Antrag nicht berührt werde. Allein dies war nicht die Auffassung sämtlicher Antragsteller. Es sind mir verschiedene Herrn Antragsteller bekannt, die der Ansicht waren, daß das Schuldklag- und Exekutionswesen auch darunter begriffen werden könne, insbesondere dann, wenn man die nun wieder gestrichenen Worte „im seitherigen Umfang“ gebrauche. Vielen der Antragsteller ist gerade die Erhaltung des Schuldklag- und Exekutionswesens die Hauptsache und nur um ganz sicher zu gehen, haben sie noch den Zusatzantrag von Mohl u. Gen. unterzeichnet. Auch ich gehöre nicht zu denjenigen, welche wie Herr von Schmid der Einheit des Rechts ihre Gefühle im Schuldklag- und Exekutionswesen vollständig zum Opfer bringen wollen. Ich glaube, wir haben es auf diesem Gebiete mit einem hochwichtigen Interesse unseres Volkes zu thun, das juristischen Formen zu lieb nicht preisgegeben werden darf. Ich gebe zu, daß auch andere Einrichtungen als die unsrigen den

Zwecken entsprechen können in gewöhnlichen Zeiten. In guten Zeiten wird z. B. das Mahnverfahren in der Regel hinreichen zur Beilegung der Schuldposten. Aber wenn Sie Nothzeiten in's Auge fassen, in welchen das Vollstreckungsverfahren viel häufiger nothwendig wird, dann können Sie nicht verkennen, welchen Werth es hat, wenn der Ortsvorsteher das Schuldklag- und Exekutionswesen in der Hand hat, wenn er vermitteln kann zwischen Gläubiger und Schuldner. Es ließen sich aus den 50er Jahren Hunderte von Beispielen anführen dahin, daß Hunderte und Tausende von Bürgern in unserem Lande gerettet worden sind durch die Thätigkeit der Ortsvorsteher und zwar nicht zum Nachtheil, sondern im Gegentheil zum Vortheil der Gläubiger.

Meine Herrn! Es ist vom Ministerliche aus vor einigen Tagen und auch heute wieder gesagt worden, es habe sich für die Gemeindejustiz seit längerer Zeit keine Stimme erhoben. Auf der anderen Seite verlangt von uns der Herr Abgeordnete der Stadt Ulm, wir sollen in einer solchen Frage, die das Reich angeht, kein Votum abgeben und der ritterschaftliche Abgeordnete Frhr. v. Wöllwarth wünscht, daß wir noch möglichst lange warten, bis wir eine Entscheidung treffen. Dies stimmt wenig zusammen. Ich glaube, daß die hohe Kammer diesfalls keinerlei Vorwurf trifft. Ich bin davon ausgegangen, daß das hohe Haus in dieser Frage schon einmal deutlich sich ausgesprochen hat, nämlich in der Verhandlung vom 30. Januar 1873; damals hat es sich zwar damit einverstanden erklärt, daß die Kompetenz des Reiches ausgedehnt werden soll auf das Gebiet des Privatrechts, aber diese Kompetenzerweiterung ausdrücklich nur „mit Beachtung der Freiheit der eigenartigen Rechtsbildung in den einzelnen Staaten“ verlangt. Es ist in jener Verhandlung insbesondere ausgesprochen worden, daß uns Gott bewahren möge vor dem Institut der Gerichtsvollzieher und gewiß mit Recht: denn so wie ich die Verhältnisse in den Nachbarstaaten kenne, wird das Institut der Gerichtsvollzieher als eine wahre Landplage angesehen. Es ist auch in jener Verhandlung von 1873 betont worden, daß die Gemeindegerichtsbarkeit in Bagatellsachen erhalten werden solle. Allerdings hat man und wie ich glaube, mit gutem Grund den damaligen Beschluß selbst nicht näher specialisirt. Es fehlte hienach der K. Regierung nicht an einer Direktive bei den Verhandlungen über die Reichsjustizgesetze.

Was nun diese Verhandlungen im Uebrigen betrifft, so habe ich mit großem Vergnügen vernommen, daß die Reichsjustizkommission sich vorläufig nicht besaß hat mit dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, daß wir auf diesem Gebiet vorläufig noch ungeschoren bleiben. Ich habe auch mit Vergnügen vernommen, daß was die Polizeistrafrechtspflege betrifft, noch

Hoffnung vorhanden ist, dieselbe wenigstens theilweise den Ortsbehörden zu erhalten. Ich habe sodann gleichfalls gerne vernommen, daß, als es sich beim Entwurf der Reichsjustizkommission darum handelte, das Schuloklage- und Exekutionswesen den Ortsbehörden zu entziehen, unsere Regierung wenigstens noch zu retten gesucht hat die Kompetenz der Landesgesetzgebung in Bezug auf die Exekution auf Immobilien. Aber ich halte es doch nicht für so ganz unmöglich, daß auch auf dem Gebiet des Schuloklage- und Exekutionswesens noch etwas mehr herauszuschlagen ist.

Meine Herrn! Wenn wir Ihnen vorschlagen, einen Antrag anzunehmen, der zum Zweck hat, das was wir bisher besessen haben, „so weit als nur immer möglich“ zu erhalten, dann glaube ich, schlagen wir Ihnen etwas vor, was Sie ohne Bedenken annehmen können, was auch nicht geeignet ist, die Regierung zu schwächen, sondern sie zu stärken. Wir wollen ja nur, daß die Regierung für die Erhaltung unserer Rechtsinstitutionen soweit sie sich bewährt haben, soweit sie als ein werthvolles Gut betrachtet werden, soweit deren Verlust als eine Schädigung der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Interessen unseres Volkes angesehen würde, bei den Verhandlungen mit den Reichsorganen auch fernerhin das Mögliche thut. Ich bin überzeugt, daß das nicht ganz unkonkret sein wird und ich möchte deswegen die R. Regierung dringend bitten auch im weiteren Verlauf dieser hochwichtigen Angelegenheit sich unserer bedrohten Volksinteressen kräftig anzunehmen.

Wir gestehen, daß wir selbst in dieser Frage uns nicht genügend orientirt halten und deshalb, übrigens sine ira et studio, der Ansicht des Herrn v. Wöllwarth zuneigen, die im Wesentlichen dahin geht:

„Wenn jeder Einzelne das Recht habe, sich in solchen Fragen zu äußern, so habe die Kammer der Abgeordneten noch mehr Recht und Pflicht, über diese in unser Volksleben tief einschneidenden Angelegenheiten einen Ausspruch zu thun. Allein dieser müsse gut motivirt sein, er müsse mit aller Gewissenhaftigkeit, welche eine so ernste und schwierige Angelegenheit fordere, erwogen werden. Er für seine Person könne nun nicht glauben, daß über diese Fragen, worüber die berühmtesten Juristen Deutschlands sich streiten, in diesem Hause sofort Klarheit herrschen sollte. Ihn wenigstens habe die heutige Debatte nicht viel aufgeklärt und orientirt. Er möchte nicht gegen die Anträge stimmen, aber auch nicht für dieselben. Wöllwarth hätte eine Kommissionsvorberathung gewünscht, um sich vor einem leichthin gefassten Beschluß zu hüten und stimmte in erster Linie für Tagesordnung.“

Im Interesse weiterer Besprechung geben wir gerne obigem Bericht hier Raum, wobei uns um so willkommener, die bez. Rede unseres Hrn. Abgeordneten zur Verfügung zu haben, als dieselbe zur weiteren Aufklärung einen schätzenswerthen Beitrag gibt und auf der Praxis entnommenen Ansichten begründet ist.

Die Red.

Stuttgart, 22. Okt. Der kommandirende General des württembergischen Armeekorps trägt, seitdem der Kaiser Stuttgart verlassen hat, die württembergische Uniform und sollen, wie man hört, auch weitere Konzessionen gemacht werden, die dahin gehen, daß nicht mehr in dem Maße wie bisher die Brigadeführerstellen

mit preussischen Generalen besetzt, sondern aus den spezifisch württembergischen Regimentskommandeuren zu wählen sein werden.

In einer alphabetisch geordneten Liste der bisher bekannt gemachten in Philadelphia prämirten Aussteller des deutschen Reiches finden wir folgende Firmen aus Württemberg: Wilhelm Binder, Schwäb. Gmünd; Erhardt und Söhne, Schwäb. Gmünd; Gebr. Gabler, Schorndorf; Gust. Hauber, Schwäb. Gmünd; Paul Hartmann, Heidenheim; Daniel Zeiteles, Eßlingen; Carl Kaufmann, Neutlingen; Ed. Köflund,

Stuttgart; J. M. Ottenheimer u. Söhne, Stuttgart; B. Ott u. Co., Schwäb. Gmünd; A. Ritter u. Co., Eßlingen; Renner und Büchler, Schwäb. Gmünd; C. F. Stahlcker, Stuttgart; Soergel u. Stalmeyer, Schwäb. Gmünd; N. Spranger, Schwäb. Gmünd; Georg Schöttle, Stuttgart; P. J. Trayer, Stuttgart; Wagner u. Starler, Stuttgart; F. A. Wohl u. Söhne, Heilbronn; Württembergische Wollfilzmanufaktur, Gingen; C. F. Walder u. Co., Ludwigsburg; Württembergisches Hüttenwerk, Friedrichsthal; Ottomar Zieber, Schwäbisch-Gmünd.

Post-Verbindungen.

Ettlingen - Herrenalb.

	Vorm.	Nehm.		Vorm.	Nehm.
aus Herrenalb	5.55	—	aus Ettlingen, Bahnhof	—	4.15
in Marxzell	6.45	—	aus Ettlingen, Stadt	—	4.40
aus Marxzell	6.50	—	in Marxzell	—	6.15
in Ettlingen, Stadt	8.5	—	aus Marxzell	—	6.25
in Ettlingen, Bahnhof	8.30	—	in Herrenalb	—	7.35

Gernsbach - Freudenstadt.

	Vorm.	Nehm.		Vorm.	Nehm.
aus Gernsbach, Bahnhof	—	1.10	aus Freudenstadt	3.10	5.15
aus Schönegründ	6.15	6.15	aus Schönegründ	5.20	7.25
in Freudenstadt	8.40	8.40	in Gernsbach, Bahnhof	9.15	—

Gernsbach - Herrenalb.

	F.B.P.			F.B.P.	
	Vorm.	Nehm.		Vorm.	Nehm.
aus Herrenalb über Loff	6.30	—	aus Gernsbach über Loff	9.45	—
in Gernsbach	8.15	—	in Herrenalb	11.45	—

Horb - Freudenstadt.

	Vorm.	Nehm.		Vorm.	Nehm.
aus Horb	10.50	8.30	aus Freudenstadt	2.15	12.25
in Freudenstadt	2.40	12.20	in Horb	5.45	3.55

Nagold - Freudenstadt.

	Vorm.	Nehm.	Nehm.	Nehm.		Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nehm.
aus Nagold	8.30	11.40	7.20	11.15	a. Freudenstadt	1.35	—	10.25	—
i. u. a. Altensteig	—	1.30	9.10	—	aus Pfalzgra-				
aus Pfalzgra-					fenweiler	3.30	—	12.20	—
fenweiler	—	3. —	10.40	—	aus Altensteig	4.40	7.55	1.30	7.10
in Freudenstadt	—	5. —	12.40	—	in Nagold	6.20	9.35	3.10	8.50
	Nehm.		Nchts.	Vorm.				Nehm.	

Neuenbürg - Herrenalb.

	Nehm.		Vorm.
aus Neuenbürg	4.15	aus Herrenalb	5.55
in Marxzell	6.15	aus Marxzell	6.55
in Herrenalb	7.35	in Neuenbürg	8.55

Pforzheim - Heimsheim - Weil die Stadt.

	Vorm.	Nehm.		Vorm.	Nehm.
aus Pforzheim	—	2. —	aus Weil d. St.	9.15	5.10
in Heimsheim	—	5. —	in Heimsheim	10.25	6.20
aus Heimsheim	6. —	—	aus Heimsheim	6.50	3.10
in Pforzheim	8.45	—	in Weil d. St.	8. —	4.20

Wildbad - Altensteig - Enzklosterle - Freudenstadt.

	Nehm.		Vorm.
aus Wildbad	1.25	aus Freudenstadt	3.10
aus Enzklosterle	3.10	aus Schönegründ	5.25
in Altensteig	5.30	in Enzklosterle	8.30
aus Enzklosterle	3.15	aus Altensteig	6.5
in Schönegründ	6. —	aus Enzklosterle	8.40
in Freudenstadt	8.40	in Wildbad	10.10

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Nech in Neuenbürg.

